

RICHTLINIEN

zur Förderung der Vereinsarbeit in Röttenbach

(Fördermodell seit 01.01.1998 - Ergänzung durch Beschluss des Sozial-, Sport und Kulturausschusses vom 17.07.2020 - gültig bis auf weiteres)

§ 1

Allgemeines:

Die Gemeinde Röttenbach fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen (im folgenden „Verein“ genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Förderung der Vereine stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Röttenbach dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind politische Parteien und deren Organisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen, berufs- oder standespolitische Verbände sowie Zusammenschlüsse, auf die Vereinsrecht nicht anwendbar ist.

Gleiches gilt für Untergruppen oder Abteilungen örtlicher Vereine.

§ 2

Voraussetzungen:

Vereine werden gefördert, wenn sie mindestens zwei Jahre bestehen.

Nicht gefördert werden Fördervereine.

§ 3

Hauptsächlicher Zweck:

Der Schwerpunkt der Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde Röttenbach liegt bei der Jugendarbeit der Vereine.

Die Vereine sind deshalb gehalten, die Zuwendungen der Gemeinde Röttenbach so weit wie möglich für ihre Jugendarbeit zu verwenden.

§ 4

Antrag und Frist:

Die Anzahl der geförderten Vereine und deren Mitglieder werden aus der jährlichen Meldung der Vereine an die Verwaltung der Gemeinde Röttenbach festgestellt.

Die Meldung und der Zuschußantrag hat das Gründungsdatum des Vereins und die Anzahl der Mitglieder (aufgeschlüsselt nach Erwachsenen und Jugendlichen unter 18 Jahren) zu enthalten.

Die Vereine haben der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit der Meldedaten zu geben.

Antrags- und Meldefrist ist jeweils der 31. Mai des laufenden Jahres.

Ohne Antrag und Meldung erfolgt keine Förderung.

§ 5

Umfang der Förderung:

(1) Eingruppierung:

Es wird seit dem 01.01.2020 nicht mehr unterschieden zwischen Regelförderung und Förderung in einer Sondergruppe.

Alle Vereine erhalten grundsätzlich die **Regelförderung** nach Abs. 2 bzw. 2a. Vereine mit ortsübergreifendem Bezug erhalten lediglich für die zum Stichtag der Abfrage mit Wohnort in Röttenbach gemeldeten Vereinsmitglieder die Regelförderung.

(2) Förderbeträge:

- a) Alle Vereine erhalten einen Grundförderbetrag in Höhe von **55.- €** pauschal,
- b) Erwachsene dieser Kategorie erhalten **1.- € pro Erwachsener**,
- c) Jugendliche dieser Kategorie erhalten **7.- € pro Jugendlicher**,
- d) Alle Vereine erhalten jedoch einen Mindestbetrag von **160.- €** pauschal gefördert.

(2a) Förderbeträge Musikvereine:

- a) hierunter fallen: Röttenbacher Blasmusik, Harmonikaclub Röttenbach, Gesangsverein Sing a Mol, Verein zur Förderung der Kirchenmusik
- b) Erwachsene dieser Kategorie erhalten **3.- € pro Erwachsener**,
- c) Kind/ Jugendliche bis 18 Jahre erhalten **21.- € pro Jugendlicher**,

(3) Übungsleiter mit bundeseinheitlichen Jugendleiterausweis erhalten die gleiche Förderung wie vom Landkreis; darüber hinaus erfolgt keine Förderung der Übungsleiter.

(4) Bei Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	130.- €
50 Jahre	260.- €
75 Jahre	390.- €
100 Jahre	520.- €
125 Jahre	650.- €

§ 6

Förderung von Fahnen

Bei Neuanschaffung sowie Restaurierung von Vereinsfahnen wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten, jedoch bis maximal 1.500.- € gewährt.

§ 7

Förderung von Musikinstrumenten

Bei Neuanschaffung von Musikinstrumenten wird den Musikvereinen ein Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, jedoch maximal 1.500.- € pro Jahr gewährt.

§ 8

Förderung der finanziell außergewöhnlichen Neuanschaffung von Sportgeräten und anderweitiger Ausrüstungsgegenstände

Für die finanziell außergewöhnliche Neuanschaffung von Sportgeräten und anderweitiger Ausrüstungsgegenstände, die im Eigentum des Vereins verbleiben, wird den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 25 % des Anschaffungswertes (Ermittlung nach Abzug weiterer Förderungen Dritter), jedoch maximal 1.500 € pro Jahr gewährt werden.

Der geförderte Gegenstand (Zusammenfassung artgleicher Gegenstände möglich) muss, da es sich um eine außergewöhnliche finanzielle Belastung des Vereins handeln muss, mindestens 1.000 € kosten.

§ 9

Sonstige Förderung:

Der Gemeinderat behält sich vor, über die vorstehende Regelung hinaus, von Fall zu Fall den Vereinen zum Beispiel für die Unterhaltung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen auf Antrag weitere Zuschüsse zu gewähren.

Röttenbach, den 17.07.2020

GEMEINDE RÖTTENBACH

gez.

Ludwig W a h l
Erster Bürgermeister